

A photograph of two young women sitting on a grassy field. One woman is sitting upright, looking at a laptop, while the other is lying down, looking towards the camera. A coffee cup with a yellow logo is visible. The background is a soft-focus green field.

2022

Geschäftsbericht 2022

werk[®] KÖLNER
STUDIERENDEN
WERK

Kennzahlen

für das Geschäftsjahr 2022

		2022	2021	2020	2019	2018
Beitragszahlende Studierende (WS)	Anzahl	83.454	86.217	89.033	89.069	87.572
Sozialbeiträge	TEUR	13.387	12.621	12.906	12.750	12.565
Sozialbeitrag je Studierende*r	EUR	90	75	75	75	75
Festbetragszuschuss des Landes NRW	TEUR	6.600	5.603	5.074	5.104	5.069
Erlöse Hochschulgastronomie	TEUR	7.559	2.097	2.949	12.928	13.245
Ausgegebene Essen (in Tausend)	Anzahl	1.491	552	619	2.429	2.497
Mieterlöse Wohnheime/Gewerbe	TEUR	15.435	15.590	15.610	15.442	15.582
Wohnplätze im Eigentum/in der Anmietung (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	4.572	4.779	4.836	4.797	4.873
Mieterlöse Wohnplatz im Durchschnitt	EUR	276	267	264	260	258
Zuschuss Förderungsabteilung (BAföG)	TEUR	3.039	3.177	3.314	3.276	3.292
Bearbeitete BAföG-Anträge	Anzahl	13.573	15.612	14.498	14.664	15.549
Dokumentierte Beratungen (Abt. Beratung, Kinder & Soziale Angebote)	Anzahl	3.440	3.300	3.484	3.420	3.517
Personalaufwand	TEUR	22.507	18.938	20.239	23.671	22.655
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	571	588	621	642	638
Sachanlagen	TEUR	106.787	104.591	103.895	102.287	97.825
Investitionen Sachanlagen	TEUR	7.892	6.082	7.205	10.933	4.586
Abschreibungen Sachanlagen	TEUR	5.218	5.316	5.596	5.384	5.069
Eigenkapital	TEUR	87.441	86.083	81.888	78.197	73.746
Jahresergebnis	TEUR	1.359	4.195	3.691	4.451	3.492
Bilanzsumme	TEUR	144.283	141.369	138.175	136.222	134.234

Jahresabschluss 2022

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 2.914 auf Mio. 144 EUR. Dominierend sind die Sachanlagen mit einem Anteil von Mio. 106,8 EUR (74 %) am Gesamtvermögen, im Wesentlichen zurückzuführen auf den vorhandenen Wohnungsbestand des Kölner Studierendenwerks. Die Verminderung der Finanzanlagen um TEUR 1.055 auf TEUR 25.618 resultiert überwiegend aus der Verringerung von sonstigen Ausleihungen in Höhe von TEUR 213 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 800. Die liquiden Mittel erhöhten sich um TEUR 1.929 auf TEUR 9.460.

Das Studierendenwerk verfügt weiterhin über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt einschließlich der Sonderposten für Zuschüsse des Landes 77,7% nach 77,1% im Vorjahr. Werden die mittel- und langfristigen Bauerhaltungsrückstellungen in Höhe von TEUR 11.782 eingerechnet, so erhöht sich die Quote auf 85,9%. Als mittel- und langfristige Verbindlichkeiten werden mit TEUR 7.290 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und mit TEUR 1.694 Kauttionen und Pfandguthaben ausgewiesen.

Ertragslage

Das Jahresergebnis 2022 des Kölner Studierendenwerks hat sich nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 4.195 auf einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.359 vermindert. Das positive Jahresergebnis resultiert, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 10.324 (Vorjahr: TEUR 9.751), aus einem positiven Betriebsergebnis von TEUR 1.939 (Vorjahr: TEUR 4.072) und einem negativen Finanzergebnis von TEUR -580 (Vorjahr: TEUR 123). Betrieblichen Erträgen einschließlich der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von insgesamt TEUR 47.815 standen betriebliche Aufwendungen von TEUR 45.876 gegenüber. Die

Umsatzerlöse haben sich um TEUR 5.221 erhöht. Dies ist überwiegend durch die Umsatzsteigerung im Bereich Hochschulgastronomie begründet. Durch die Corona-Pandemie bedingt, waren die Mensen und Cafeterien überwiegend im Geschäftsjahr 2021 geschlossen.

Die vereinnahmten Sozialbeiträge haben sich um TEUR 766 auf TEUR 13.387 erhöht. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 884 verringert. Im Vorjahr waren in dieser Position Erträge aus einer Versicherungsentschädigung für die geschlossenen Mensen während der Corona-Pandemie enthalten.

Auf der Aufwandsseite erhöhte sich der Materialaufwand von TEUR 10.078 um TEUR 4.059 auf TEUR 14.137. Dies ist überwiegend auf die Erhöhung von bezogenen Waren für die Betriebe der Hochschulgastronomie – nach Ende der Corona-Pandemie – begründet.

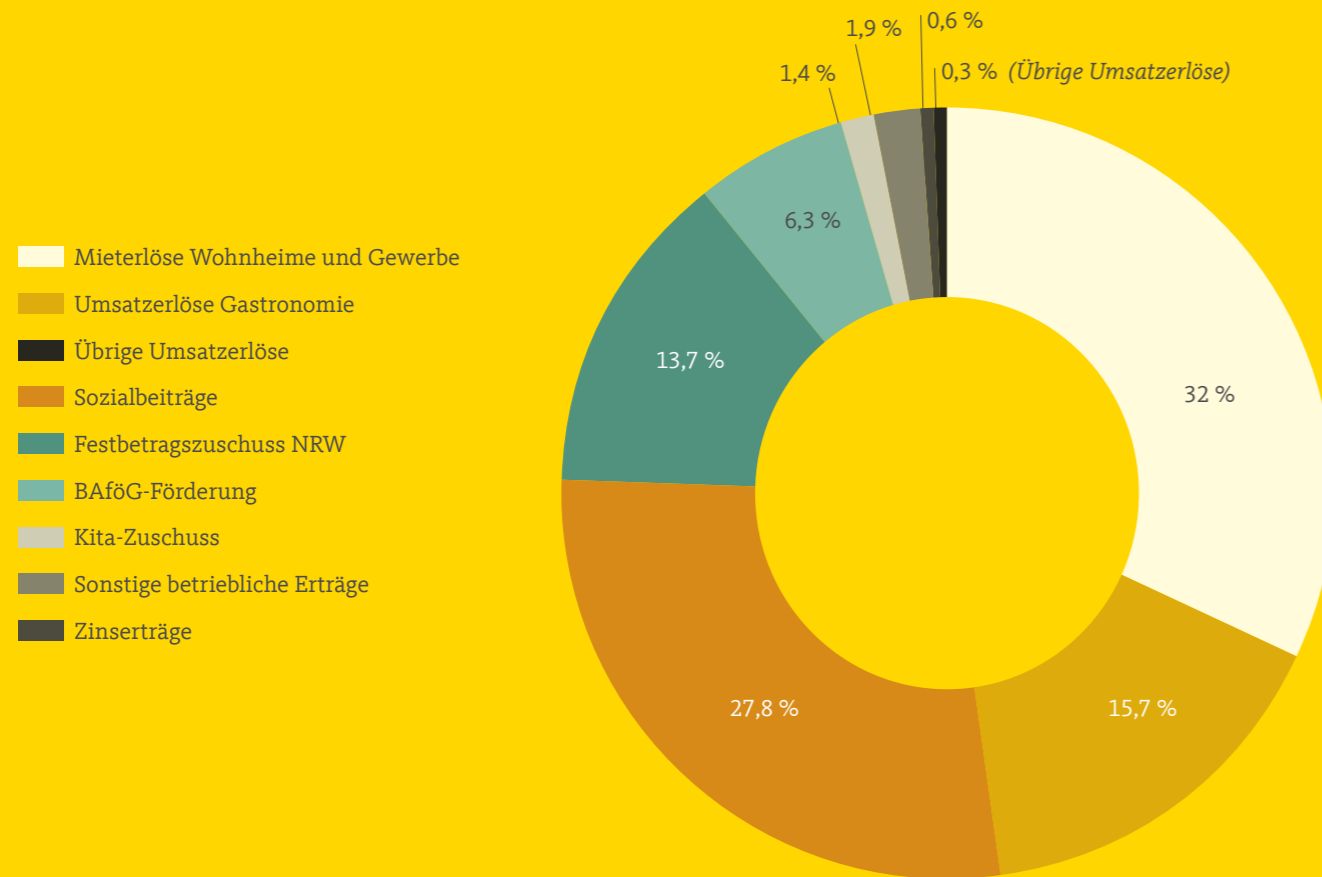
Gleichfalls ist der Personalaufwand um TEUR 3.569 auf TEUR 22.507 gestiegen. Die Erhöhung des Personalaufwands resultiert überwiegend aus dem Wegfall von Kurzarbeitergeld, welches in den Jahren der Corona-Pandemie gezahlt worden ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 4.809 enthalten mit TEUR 1.064 die laufenden Instandhaltungsaufwendungen für die Gastronomiebetriebe und die Verwaltung.

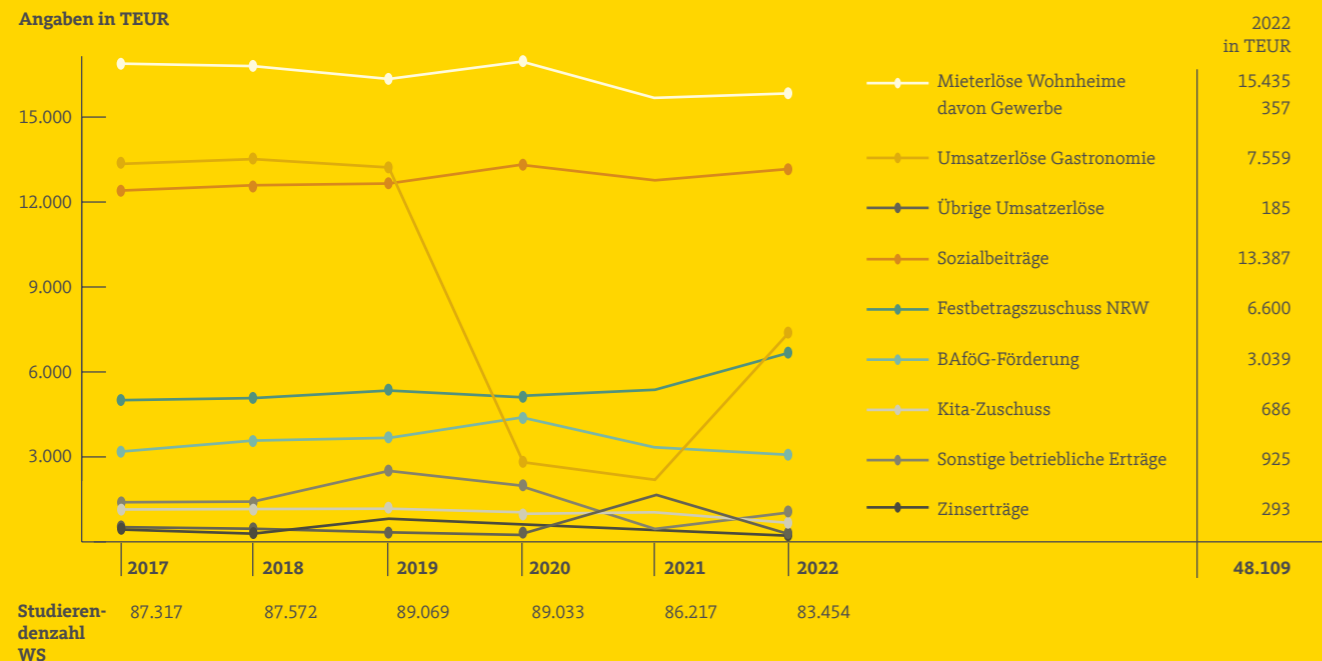
	2022 TEUR
Jahresergebnis	- 1.359
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 6.115
- Auflösung des Sonderpostens	- 1.091
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 8
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 477
-/+ Abnahme/Zunahme der Aktivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 67
-/+ Abnahme/Zunahme der Passivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 256
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	- 220
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 6.971
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 7.905
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 1.947
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 1.687
+ Erhaltene Zinsen	+ 320
+ Erhaltene Dividenden	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 7.325
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0
- Auszahlungen zur Tilgung von Darlehen	- 587
- Gezahlte Zinsen	- 100
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	+ 2.970
- Auszahlung aus Zuschüssen	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 2.283
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	+ 1.929
Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	+ 7.531
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	+ 9.460

Übersicht

Finanzierung des Kölner Studierendenwerks in Prozent



Entwicklung der Einnahmen des Kölner Studierendenwerks



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022 des Kölner Studierendenwerks

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Kölner Studierendenwerk erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 1. Oktober 2014 sowie auf der Grundlage seiner Satzung vom 16. April 2015 für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und sozialwirtschaftlichem Gebiet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die bundesweit 57 Studierendenwerke vollziehen seit einigen Jahren parallel zu den folgenreichen Änderungsprozessen in der Hochschullandschaft einen Wandel, der ihre Leistungsangebote erweitert und differenzierter werden lässt. Die Reformen im Bereich der Hochschulen führen zu geänderten Bedarfen der Studierenden und Anforderungen der Hochschulen gegenüber den Studierendenwerken. Dadurch werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Beteiligten neu bestimmt. Die infrastrukturellen Aufgaben der Studierendenwerke werden aktuell modifiziert und teilweise auch neu definiert. In der Folge entstehen für die Studierendenwerke zusätzliche Verantwortlichkeiten innerhalb und außerhalb ihrer angestammten Aufgaben (zeitlich und örtlich differenzierte gastronomische Angebote, flexible und innovative Wohnraumvermittlung, Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und kulturellen Angebote).

Die Dienstleistungsansprüche gegenüber Studierendenwerken resultieren u. a. aus den Ziel- und Strategiefestlegungen der Hochschulen, die ihrerseits aus politischen Steuerungsvorgaben und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen erwachsen. Sich als Hochschule hervorzuheben bedeutet, auch die Rahmenbedingungen eines Studiums in entsprechender Standortgüte vorzuhalten. Die bedarfsgerechte Unterbringung von Studierenden in Wohnheimen, in günstigen, d. h. möglichst hochschulnahen Lagen, spielt weiterhin eine wichtige Rolle. Gleichermassen müssen die gastronomischen Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks preislich, qualitativ und kapazitativ vor allem der Lebenswelt der Studierenden entsprechen. Dabei geht es nicht nur um ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse und deren Berücksichtigung in den Angeboten, sondern auch um die Schaffung zügiger, personaleffektiver und kostengünstiger Produktions- und Abwicklungsprozesse, die mit dem Takt der Lehrveranstaltungen bzw. den Pausenzeiten kompatibel sind. Auch die Bewältigung des Kinderbetreuungsbedarfs von Studierenden

stellt die Studierendenwerke vor besondere Herausforderungen. Der beständig hohen Nachfrage stehen manifeste Personalrekrutierungsprobleme im Fachkräftebereich entgegen, die eine bedarfsgerechte Kapazitätsausweitung für studierende Eltern erheblich erschweren. Hinzu kommt ein Mangel an geeigneten hochschulnahen Flächen.

Internationalisierung von Lehre und Forschung ist bei fast allen Kölner Hochschulen ein zentrales Element der strategischen Ausrichtung. Daraus erwachsen auch neue Herausforderungen für das Kölner Studierendenwerk, dem der Gesetzgeber die Förderung kultureller Interessen der Studierenden aufgetragen hat. Der interkulturelle Austausch zwischen Studierenden vollzieht sich sowohl im gemeinsamen Studium, aber auch im Wohnumfeld und bei Freizeitaktivitäten. Beide letztgenannten Sphären werden und sollen vom Kölner Studierendenwerk aktiv mitgestaltet werden.

Nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Studierendenwerke haben rechtzeitig damit begonnen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen. Erhalt von bestehendem Wohnraum, zusätzliche Wohnraumangebote, angemessene digitale Anbindung des Lernortes „Wohnheimzimmer“, Erweiterung und Verbesserung der hochschulgastronomischen Strukturen, Stärkung der Informationsangebote zur Studienfinanzierung, Pflege der eingeführten interkulturellen Angebote sowie eine Weiterentwicklung der psychologischen und sozialen Beratung bleiben deshalb auch für das Kölner Studierendenwerk eine Zielsetzung. Ob diese Herausforderung befriedigend bewältigt werden kann, hängt allerdings auch von finanziellen Mitteln für die soziale Infrastruktur des Hochschulraums ab. Dazu leisten die Studierendenwerke aktuell einen erheblichen Beitrag. Hinreichend wird dieser Beitrag jedoch nur mit staatlicher Unterstützung sein können.

2. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2022 des Kölner Studierendenwerks weist einen Überschuss von TEUR 1.359 aus und ist damit gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss: TEUR 4.195) um TEUR 2.836 gesunken. Danach setzt sich das weiterhin positive Jahresergebnis im Berichtsjahr, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 10.324 (Vorjahr: TEUR 9.751), aus einem positiven Betriebsergebnis in Höhe TEUR 1.939 (Vorjahr: TEUR 4.072) und einem negativen Finanzergebnis

in Höhe von TEUR -580 (Vorjahr: TEUR 123) zusammen. Die Umsatzerlöse in der Vermietung und in der Hochschulgastronomie entwickelten sich wie folgt und sind für 2023 wie nachstehend geplant:

	Vermietung	Hochschulgastronomie	Sonstige Umsatzerlöse	Gesamt
2023 TEUR Planumsatz	15.808	14.438	211	30.457
2022 TEUR	15.435	7.559	185	23.179
2021 TEUR	15.590	2.097	272	17.959
2020 TEUR	15.610	2.949	166	18.725
2019 TEUR	15.442	12.928	348	28.718

2.1 Ertragslage

Die Mieterlöse für studentischen Wohnraum verminderten sich im Geschäftsjahr 2022 um TEUR 86 auf TEUR 14.957 (Vorjahr: TEUR 15.043; -0,6%). Grund hierfür war eine geringere Anzahl vermietbarer Wohnheimplätze. Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Wohnheimplätze stieg auf 98,8 % (Vorjahr: 98,4 %).

- Der Mittelwert der vermietbaren Zimmer in 2022 (ohne Sudermanplatz GbR) betrug 4.572 (Vorjahr: 4.779 Zimmer, -207 Plätze im Vergleich zum Vorjahr). Die Verringerung der zur Verfügung stehenden Zimmer ergibt sich überwiegend durch die Entmietung von Wohnraum, aufgrund von Sanierungen im Sportpark Müngersdorf (-268 Zimmer) und durch Ende des Mietvertrags Wohnhaus Kapellenstraße 28 zum 30.04.2022 (-37 Zimmer). Im Gegenzug standen die Zimmer im Wohnhaus an der Luxemburger Str. 124-136 nach beendeter Sanierung wieder zur Verfügung (+60 Zimmer), ebenso im Wohnhaus Deutzer Ring 5 (+38).

Es ergibt sich - bezogen auf die tatsächlich vermieteten Zimmer - ein durchschnittlicher monatlicher Gesamtmietpreis inklusive Internetanschluss von EUR 276,33 (Vorjahr: EUR 266,73; + 3,6 %). Der Anstieg ergibt sich aus einer Anpassung der Bewirtschaftungspauschale ab Oktober 2022 bei ca. der Hälfte der Mietverträge um durchschnittlich EUR 10,60 pro Vertrag und Monat. Es gibt insgesamt im Jahresmittel 270 (Vorjahr: 315) vermietbare Parkplätze (Tiefgaragen/ Stellplätze) des KStW. Die Auslastung der Garagenplätze beträgt 80,6 % (Vorjahr: 74,3 %).

Die Mieterlöse aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen betragen TEUR 121,8 (Vorjahr: TEUR 111,0).

Der Umsatz in den gastronomischen Betrieben betrug im

Geschäftsjahr 2022 TEUR 7.559 und war damit um TEUR 5.462 höher als der Umsatz im Vorjahr (TEUR 2.097). Dies entspricht einer Umsatzerhöhung von 260,5 %. Wegen der anhaltenden Corona-Krise waren in den Monaten Januar bis April 2022 nur vereinzelt Betriebe der Hochschulgastronomie geöffnet und auch von Mai bis September 2022 war deren Öffnung stark eingeschränkt.

Die Anzahl der Öffnungstage im gesamten Bereich der Hochschulgastronomie stieg nach Wegfall der Corona-Maßnahmen von 1.557 um 1.691 auf 3.248 Tage. Dies ist ein Anstieg der Öffnungstage um 108,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2022 betrug die Anzahl der Mensaessen 1.490.704 und ist damit rd. 170 % höher als im Vorjahr. In 2021 wurden 552.232 Mensaessen ausgegeben.

Die durchschnittliche Wareneinsatzquote bezogen auf die Mensaessen ist in 2022 von 72% auf 65% gesunken. Nach Beendigung der Corona-Krise hat sich die Planbarkeit der Wareneinsätze weiterhin verbessert.

Die Sozialbeiträge sind im Jahr 2022 von TEUR 12.621 um TEUR 766 auf TEUR 13.387 gestiegen. Im SoSe 2022 wurde der Sozialbeitrag um EUR 5,- auf EUR 80,- angehoben. Darüber hinaus erfolgte ab dem Wintersemester 2022/2023 eine weitere Erhöhung der Studierendenbeiträge um EUR 10,-. Die Darlehenskasse (Daka) hat für beide Semester auf die Abführung des Mitgliedbeitrages von EUR 1,- verzichtet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich um TEUR 884 auf TEUR 925 (Vorjahr: TEUR 1.809). Im aktuellen Geschäftsjahr verminderten sich insbesondere die Erträge aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen um TEUR 238. Im Vorjahr waren in den sonstigen betrieblichen Erträgen eine Entschädigung der HDI-Versicherung in Höhe von TEUR 381 für Betriebsschließungen im Bereich Hochschulgastronomie während der Corona-Pandemie und eine gezahlte Bearbeitungspauschale des Landes NRW für bearbeitete Corona-Überbrückungsdarlehen in Höhe von TEUR 299 enthalten.

Der Aufwand für bezogene Waren hat sich um TEUR 3.233 auf TEUR 5.072 deutlich erhöht (Vorjahr: TEUR 1.839). Grund hierfür sind die gestiegenen Umsätze in den gastronomischen Betrieben nach Beendigung der Corona-Pandemie.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich um TEUR 826 auf TEUR 9.065 erhöht (Vorjahr: TEUR 8.239). Ursächlich sind gestiegene Energiekosten in Höhe von TEUR 516 sowie gestiegene Aufwendungen für Personalgestaltung in den gastronomischen Betrieben in Höhe von TEUR 235.

Der Personalaufwand im Gesamtunternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.569 auf TEUR 22.507. Die Erhöhung des Personalaufwands resultiert überwiegend aus

dem Wegfall der Zuschüsse aus dem Kurzarbeitergeld, welches während der Corona-Pandemie gezahlt wurde.

Zum 31.12.2022 beschäftigte das Kölner Studierendenwerk 574 (Vorjahr: 585) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer), davon waren 267 (Vorjahr: 293) Teilzeitbeschäftigte.

Im Berichtsjahr sind die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen insgesamt um TEUR 94 auf TEUR 5.321 (Vorjahr: 5.415) gefallen. Die gesunkenen Abschreibungen resultieren sowohl aus der Gebäudeabschreibung als auch auf Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Der Sonderposten Zuwendungen wurde in Höhe von TEUR 1.091 in 2022 aufgelöst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.809 (Vorjahr: TEUR 4.594) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 1.064 (Vorjahr: TEUR 976), Raumkosten mit TEUR 773 (Vorjahr: TEUR 851), sonstige Personalkosten mit TEUR 490 (Vorjahr: TEUR 348), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 131 (Vorjahr: TEUR 172), IT-Kosten mit TEUR 386 (Vorjahr: TEUR 557), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 44 (Vorjahr: TEUR 19) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 69).

Die Verringerung des Finanzergebnisses um TEUR 703 auf TEUR -580 (Vorjahr: TEUR 123) resultiert überwiegend aus erhöhten Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere. Grund für die erhöhten Abschreibungen sind die Kurseinbrüche an den Aktienmärkten nach Ausbruch des Krieges zwischen der Ukraine und Russland sowie Kursverluste bei den festverzinslichen Wertpapieren aufgrund der gestiegenen Zinsen. Sollten sich die Wertpapiermärkte erholen, erfolgen gemäß des Wertaufholungsgebotes nach § 253 HGB Zuschreibungen bei den entsprechenden Wertpapieren.

2.2 Vermögenslage

Das gesamte Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.051 auf TEUR 132.502 erhöht. Das Sachanlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.196 auf TEUR 106.787 gestiegen (Vorjahr TEUR 104.591). Die Sanierung des Uni-Centers, Köln wurde im Oktober 2022 beendet und mit TEUR 12.574 aus den Anlagen im Bau umgliedert in die Position Grundstücke und Bauten. Weitere wesentliche Investitionen sind die Neubaumaßnahme des Servicehauses (TEUR 2.436), der Neubau des Wohnheims Franz-Kreuter-Straße (TEUR 1.112) und die Sanierung des Wohnheims Sportpark Müngersdorf (TEUR 1.511). Den Zugängen bei den Sachanlagen in Höhe von insgesamt TEUR 7.892 stehen Buchwertabgänge von TEUR 478 und Abschreibungen von TEUR 5.218 gegenüber.

Die Finanzanlagen verringerten sich insgesamt um TEUR 1.055 auf TEUR 25.618 (Vorjahr: TEUR 26.673). Die Verringerung resultiert überwiegend aus Abschreibungen von TEUR 800 auf Wertpapiere des Anlagevermögens sowie einer Verringerung der Sonstigen Ausleihungen um TEUR 213 (Darlehen Reanovo/ Eigentümergemeinschaft Uni-Center).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verminderten sich insgesamt um TEUR 409 auf TEUR 1.423 (Vorjahr: TEUR 1.832). Im Vorjahr war in dieser Position eine Forderung gegenüber der HDI-Versicherung über TEUR 381 aus der Betriebsschließungsversicherung für die geschlossenen Mensen während der Corona-Pandemie enthalten.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.359 auf TEUR 87.441. Gemeinsam mit dem Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von TEUR 24.714 wurde das Sachanlagevermögen hiermit vollständig finanziert. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich Sonderposten beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 77,7 %.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen die langfristige Finanzierung der Grundstücke mit Wohnbauten und haben sich durch planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 586 auf TEUR 7.290 (Vorjahr: 7.876) verringert. Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert. Neue Darlehen wurden im Geschäftsjahr 2022 nicht aufgenommen.

2.3 Finanzlage

	2022 TEUR	2021 TEUR	+/-
Liquide Mittel	9.460	7.531	+ 1.929
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.971	7.072	- 101
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7.325	-7.200	- 125
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	2.283	1.401	+ 882

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit verringerte sich im Geschäftsjahr 2022 um TEUR -101 auf TEUR 6.971. Grund hierfür ist ein verringerter Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr TEUR -2.836. Gegenläufig wirkt sich eine erhöhte Zurechnung der Abschreibungen (TEUR +6.115; Vorjahr: +5.427) aus und eine Erhöhung der Rückstellungen (TEUR +8; Vorjahr: -1.541).

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR -125. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, die immateriellen Anlagegegenstände und das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt TEUR 9.592 (Vorjahr: TEUR 8.911) standen Einzahlungen aus dem Abgang in Höhe von TEUR 1.947 (Vorjahr: TEUR 1.356) entgegen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 882 erhöht. Ursächlich ist hierfür eine Einzahlung aus Zuschüssen für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes des KStW in Höhe von TEUR 2.970 (Vorjahr: TEUR 2.100).

Die Liquidität aus Kassen- und Bankguthaben ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.929 auf TEUR 9.460 gestiegen.

Die Finanzlage des Kölner Studierendenwerks ist geordnet und trotz des herrschenden Krieges zwischen Russland und der Ukraine und den daraus erwachsenen Einflüssen, insbesondere auf die Kapitalmärkte, mittelfristig gesichert. Ein aufgenommener Lombardkredit dient dazu, die Realisation von Verlusten aus dem Verkauf von Wertpapieren zu vermeiden.

2.4 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr über Plan entwickelt. Während die Umsätze im Bereich Hochschulgastronomie hinter den Planwerten zurückgeblieben sind, entwickelten sich die Wohnheimerlöse höher als prognostiziert. Auf der Aufwandsseite fielen die Personalkosten geringer aus als angenommen.

Der Anteil der Umsätze aus den Kernbereichen Hochschulgastronomie und Studentisches Wohnen am Gesamtertrag bleibt durch den geringeren Umsatz im Bereich Hochschulgastronomie mit 48 % (Vorjahr 2021: 42 %) niedriger als vor der Corona-Pandemie. Das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der Zuschussgewährung durch Dritte ist hierdurch weiterhin gegeben.

Das Bilanzvolumen hat sich aufgrund von Baumaßnahmen in einzelnen Wohnheimen, insbesondere durch die Sanierung des Uni-Centers sowie durch aktivierte Kosten für das Neubauprojekt Verwaltungsgebäude, erhöht.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanz-/Ertragskennzahlen

- Eigenkapitalquote 60,6 % (Eigenkapital/Bilanzsumme)
- Statischer Verschuldungsgrad 9 % (Verbindlichkeiten/Bilanzsumme)

- Dynamischer Verschuldungsgrad 186 % (Fremdkapital/operativer Cash-Flow)
- Eigenfinanzierungsquote 48 % (Umsatz Hochschulgastronomie + Studentisches Wohnen/Gesamtumsatz)
- Hochschulgastronomie Umsatz pro Öffnungstag 22 TEUR
- Hochschulgastronomie Jahres-Durchschnitts-Bon 2,90 EUR

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- Arbeitnehmerbelange
Fluktuation 63 Eintritte / 74 Austritte
Stellenausschreibungen 75
Fortbildungskosten pro Mitarbeiter 155 EUR
- Kundenbelange
Antragszahlen Studentische Förderung 13.573 (inkl. Corona bedingter Verlängerung Bewilligungszeitraum)
Auslastungsgrad Studentenzimmer 98,8 %
Anzahl Mensaessen (Tsd.) 1.491
Transaktionen insgesamt Mensen/Cafeterien (Tsd.) 2.602
Öffnungstage Mensen/Cafeterien 3.248
- Umweltbelange
CO2-Emission 10.454,9 (t/a) (Wert 2019)
- Klimaschutzbericht (Gültigkeit 2019-2022)
Energieträger Strom 45 %
Energieträger Wärme allgemein 21 %
Energieträger Fernwärme 18 %
Energieverbrauch Mensen 89,13 %
Energieverbrauch Cafeterien/Bistros 4,55 %
Energieverbrauch Verwaltung 6,32%

3. Prognosebericht mit Chancen und Risiken inklusive Risikoabschätzung der finanziellen Auswirkungen durch den Krieg zwischen Russland und der Ukraine

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat eine Energiekrise beträchtlichen Ausmaßes ausgelöst und in der Folge die Inflation massiv angetrieben.

Die hohe Inflation trifft das KStW insbesondere im Bereich der Hochschulgastronomie sowie im Bereich Bauen und Instandhaltung. Bislang konnte die hohe Inflation durch Preis-anpassung in den Mensen sowie Erhöhungen der Sozialbeiträge abgemildert werden.

Darüber hinaus wurden vom Land NRW Zuschüsse für Energiemehrkosten und die Anschaffung für Notstromaggregate bewilligt.

Studentisches Wohnen

Die Auslastung aller verfügbaren Wohnheimplätze wird in 2023 mit 98,6% angenommen. Darüber hinaus werden voraussichtlich 4.509 Wohnheimplätze zur Verfügung stehen. Die Umsätze aus der Vermietung dieser Wohnheimplätze werden mit ca. 15,3 Mio. EUR geplant. Dieser Berechnung der geplanten Mieteinnahmen liegt eine Miete von EUR 283,- inklusive Internet zugrunde. Die jährlich durchzuführende Mietpreiserhöhung von 1,5 % ist in der Planung enthalten.

Des Weiteren wurde eine Erhöhung der Bewirtschaftungspauschale um durchschnittlich EUR 10,60 pro Vertrag und Monat angenommen.

Die Versorgungsquote wird für das Geschäftsjahr 2023 mit 5,4 % (Vorjahr: 5,2 %) angenommen.

- Aufgrund von Sanierungen in dem Wohnheim Am Sportpark Müngersdorf werden im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 357 Zimmer nicht vermietbar sein. Mit der Fertigstellung des Wohnheims Franz-Kreuter-Straße wird für Oktober 2023 gerechnet, sodass weitere 32 Zimmer zur Verfügung stehen werden.
- Der Mietvertrag über das Wohnheim Kapellenstraße ist zum 30.04.2022 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.
- Neue Wohnheimplätze sind für die nächsten Jahre geplant und sollen realisiert werden. Es handelt sich insbesondere um die Projekte Berrenrather Straße, Hans-Sachs-Straße, Otto-Fischer-Straße und Hürth-Efferen.

Verpflegungsbetriebe

Im Geschäftsjahr 2023 wird mit einem Umsatz in Höhe von TEUR 14.438 geplant. Es wird von weiter steigenden Umsätze ausgegangen, zudem wurden die Preise in den Mensen zum 01.01.2023 um 15% erhöht.

Bedingt durch die geplanten höheren Umsätze im Bereich der Hochschulgastronomie wird für 2023 erwartet, dass die geplanten Personalkosten in Höhe von insgesamt TEUR 12.153 wieder unter den Umsatzerlösen in der Hochschulgastronomie liegen werden.

Sozialbeiträge

- Für die beiden Wintersemester 2022/2023 und 2023/2024 wird eine Zahl von sozialbeitragszahlenden Studierenden in Höhe von 88.000 angenommen. Für das Sommersemester 2023 wird eine Zahl von 83.000 zugrunde gelegt. Die mittlere Jahres-Studierendenzahl wird für 2023 mit 85.500 Studierenden angenommen. Eine weitere Erhöhung der Sozialbeiträge wurde für das Sommersemester 2023 beschlossen (Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.11.2022). Darüber hinaus wird die Daka weiterhin für das Sommersemester 2023 und das Winter-

semester 2023/2024 auf den Mitgliedsbeitrag von EUR 1,- verzichten. Der Gesamtbetrag der geplanten Sozialbeiträge beläuft sich für das Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 16.660.

Zuschüsse

- Der Festbetragszuschuss des Landes für 2023 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW auf der Basis der zuschussfähigen gemittelten Umsätze aus den Jahren 2020/2021 sowie der Studierendenzahlen des Jahres 2021 errechnet. Das Land stellt den NRW-Studierendenwerken Mio. EUR 46,1 zur Verfügung. Diese werden zu 65 % anhand der jeweiligen HSG-Umsätze und zu 35 % anhand der jeweiligen Studierendenzahlen verteilt. Für 2023 ergibt sich für Köln eine Festbetrags-summe in Höhe von rd. Mio. EUR 5,4 (Bescheid 2023 liegt bereits vor).
- Für Energiemehrkosten wurde dem KStW auf Grundlage des Bescheids des MKW vom 13.12.2022 ein Zuschuss in Höhe von TEUR 544 gewährt.
- Der BAföG-Zuschuss für das Jahr 2023 wird mit Mio. EUR 3,1 geplant (Vorjahr: Mio. EUR 3,2).
- Die Förderungssummen für die Kindertagesstätten gemäß KiBiz stehen bis Juli 2023 (Ende des Kindergartenjahres 2022/2023) schon fest. Zusammen mit den anhand der Vorjahreswerte geschätzten Zuschüssen für die Monate August bis Dezember 2023 werden für 2023 insgesamt TEUR 699 an KiBiz-Zuschussmitteln angenommen.
- Die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ wurde zum 31.07.2022 geschlossen. Eine Wiedereröffnung ist für den Herbst 2024, ggfs. für Januar 2025, geplant.

Weitere erwartete Zuschüsse:

- Im Geschäftsjahr 2023 erhält das KStW weitere Mittel in Höhe von TEUR 154 vom Land NRW (Bescheid vom 28.02.2023) zur Kompensation der krisenbedingten Energiemehrkosten. Im selben Bescheid werden Mittel in Höhe von TEUR 962 für den Kauf von Notstromaggregaten bewilligt. Für die Verwendung der Kompensationsmittel ist ein separater Nachweis für die erhöhten Energiemehrkosten sowie über die beschafften Geräte zu führen und vom Wirtschaftsprüfer zu testieren.
- Für die Sicherstellung der psychosozialen Beratung hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit Bescheid aus dem Monat März 2023 einen weiteren Festbetragszuschuss in Höhe von TEUR 233 gewährt.

Sonstiges

- Ende März 2023 sind die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst gescheitert. Eine Schlichtungskommission hat jetzt bis Mitte April Zeit, einen Einigungsvorschlag vorzulegen.

- Gemäß Tarifvertrag wird eine Rückstellung für die Leistungszulage 2024 (2 % der Lohnsumme 2023) gebildet und die zum Jahresabschluss 2022 gebildete Rückstellung gemäß den Vorgaben der LoB-Dienstvereinbarung im September 2023 aufgelöst und ausgezahlt.
- Zum 31.01.2023 wurden sämtliche Grundsteuererklärungen auf Basis des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts termingerecht an die Finanzämter übermittelt. Inwiefern diese Neubewertung des Grundvermögens finanzielle Auswirkungen in Form höherer Grundsteuerabgaben hat, ist zurzeit noch nicht absehbar.
- Aufgrund der zahlreichen Bauprojekte, die in den kommenden Jahren realisiert werden, wird mit einem sinkenden Finanzergebnis gerechnet. Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes des KStW soll mit Eigenkapital durch Veräußerung von Wertpapieren finanziert werden. Aufgrund der stark gesunkenen Wertpapierbörsen nach Ausbruch des Krieges zwischen Russland und der Ukraine wurde zur Vermeidung der Realisation von Kursverlusten ein Lombardkredit aufgenommen. Hierzu wurde ein Teil des Wertpapiervermögens verpfändet und im Gegenzug durch die Geschäftsbank eine Kreditlinie in Höhe von Mio. 5 EUR eingeräumt.
- Für Sanierungsmaßnahmen im Uni-Center ist der Eigentümergemeinschaft durch das KStW ein abrufbarer Kredit in Höhe von insgesamt Mio. EUR 4,0 gewährt worden. Zum Bilanzstichtag 2022 betrug die Darlehnsforderung TEUR 1.053.
- Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des Kölner Studierendenwerkes wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung von insgesamt rd. Mio. EUR 9,1 bewilligt. In 2022 wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt rd. TEUR 5.048 überwiesen. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet am 31.10.2023. TEUR 2.316 mussten zu Beginn des Jahres 2023 wieder zurückgezahlt werden, da die Mittel keiner Verwendung zugeführt werden konnten.
- Zum 01.03.2023 wird in sämtlichen gastronomischen Betrieben ein offenes, bargeldloses Zahlungssystem eingeführt. Zukünftig wird dann der Zahlvorgang mittels Girocard bzw. Kreditkarte möglich sein.

Chancen- und Risikobericht

Das Kölner Studierendenwerk führt ein Risiko-Management-Handbuch sowie ein IT-Notfallhandbuch, in dem im Rahmen einer Risikoinventarliste alle erkennbaren internen und externen Risiken erfasst und jährlich fortgeschrieben werden. Dadurch werden die Risiken im Hinblick auf ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe klassifiziert, bewertet und überwacht. Zur Identifizierung und Bewertung bedient sich das Kölner Studierendenwerk auch EDV-gestützter Systeme. Hierunter fällt auch die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Besondere Chancen und Risiken liegen insbesondere in der Un-

sicherheit der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Entwicklung der Zuschussverteilung durch Dritte. Darüber hinaus bergen externe Effekte, wie der aktuell herrschende Ukraine-Krieg, besondere Risiken.

Im Jahr 2022 traten direkte Betriebseinschränkungen durch die seit Anfang März 2020 grassierende CORONA-Pandemie in den Hintergrund. Trotzdem scheint die Corona-Pandemie für die Betriebe des Studierendenwerks nachzuwirken: Die Digitalisierung der Lehrveranstaltung inkl. der Erhöhung der Home-Office-Quote bei den Hochschulbediensteten hat deutlich geringere Kundenzahlen in der Hochschulgastronomie zur Folge. Diese Entwicklung verläuft in den Betrieben des Kölner Studierendenwerks uneinheitlich, was den notwendigen unternehmerischen Anpassungsprozess erschwert.

Seit Februar 2022 beeinflusst der russische Angriffskrieg auf die Ukraine massiv die volkswirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Auch das Kölner Studierendenwerk musste drastisch gestiegene Einkaufspreise bei Energie, Roh- und Verkaufswaren hinnehmen und reagierte mit deutlichen Preissteigerungen bei den Mieten und in der Gastronomie. Insbesondere in der Hochschulgastronomie war dies für die Attraktivität des Angebotes nicht förderlich.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wird auch auf die Geschäftsjahre 2023 und 2024 Einfluss haben. So erwartet das Studierendenwerk erneut hohe Steigerungsraten bei den Bau- und Energiepreisen, Food-Produkten und Personalkosten. Dies könnte weitere Einschränkungen in der Produktvielfalt auslösen oder weitere Anhebungen der Abgabepreise und des Sozialbeitrags nach sich ziehen.

Die Landesregierung wird die Studierendenwerke finanziell bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen. Erwartet werden finanzielle Hilfen bei Energiekosten und gestiegenen Waren- und Rohstoffkosten sowie für Beratungsangebote. Noch sind diese Hilfen in ihrer Höhe, Verwendbarkeit und Wirkung für das Kölner Studierendenwerk nicht abschließend einschätzbar.

Einen besonderen Effekt hat die veränderte volkswirtschaftliche Situation auf die Kapitallage des Kölner Studierendenwerks. In den laufenden Bauvorhaben (Wohnheim Am Sportpark Müngersdorf, Wohnheim Franz-Kreuter-Straße und Servicehaus) sind die Baukosten eruptiv gestiegen und erzwingen einen deutlich höheren Eigenkapitaleinsatz. Negative Auswirkungen auf zukünftige Bauvorhaben des Kölner Studierendenwerks sind aktuell nicht auszuschließen.

Köln, den 21. April 2023



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.
Geschäftsführer

Bilanz

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
A Anlagevermögen	132.501.927,04	131.450.837,88
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	96.487,00	186.582,00
II. Sachanlagen	106.787.057,85	104.591.326,63
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	92.719.365,40	83.475.906,40
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.385.218,00	3.828.192,00
3. Anlagen im Bau	10.682.474,45	17.287.228,23
III. Finanzanlagen	25.618.382,19	26.672.929,25
1. Beteiligungen	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.910.321,46	1.991.680,67
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.253.721,96	16.885.156,63
4. Sonstige Ausleihungen	5.920.463,12	6.262.216,30
B Umlaufvermögen	11.600.683,80	9.868.252,05
I. Vorräte	717.640,20	505.542,68
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	550.957,60	383.897,51
2. Waren	166.682,60	121.645,17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.422.954,94	1.831.684,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	200.550,56	162.382,37
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.785,96	25.537,02
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.196.618,42	1.643.765,01
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.460.088,66	7.531.024,97
C Rechnungsabgrenzungsposten	180.359,85	49.909,87
Aktiva	144.282.970,69	141.368.999,80
Treuhandvermögen	1.678.330,31	1.706.347,87

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
A Eigenkapital	87.441.259,04	86.082.718,00
I. Rücklage gem. § 11 StWG NRW	87.441.259,04	86.082.718,00
B Sonderposten aus Zuwendungen	24.713.998,87	22.835.460,87
1. Verwendete Zuschüsse	18.790.894,87	19.882.356,87
C Rückstellungen	15.669.403,47	15.661.383,30
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	146.625,00	152.756,00
2. Bauerhaltungsrückstellungen	11.782.486,47	12.327.065,30
3. Sonstige Rückstellungen	3.740.292,00	3.181.562,00
D Verbindlichkeiten	12.942.748,31	13.540.610,08
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.289.950,60	7.876.088,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.277.758,89	2.305.379,92
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.375.038,82	3.359.141,36
davon aus Steuern: 159.494,19 (Vorjahr 165 TEUR)		
E Rechnungsabgrenzungsposten	3.515.561,00	3.248.827,55
Passiva	144.282.970,69	141.368.999,80
Treuhandverbindlichkeiten	1.678.330,31	1.706.347,87

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	23.179.005,22	17.958.254,56
2. Sozialbeiträge	13.387.001,00	12.620.774,00
3. Erträge aus Zuschüssen	10.323.622,26	9.751.443,01
Gesamtleistung	46.889.628,48	40.330.471,57
4. Sonstige betriebliche Erträge	925.313,46	1.809.118,63
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	5.072.333,43	1.839.022,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.065.058,06	8.239.261,41
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	17.248.716,37	13.598.618,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.401.120,07 EUR (Vorjahr: 1.216 TEUR)	5.258.689,67	5.339.122,84
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.320.848,67	5.415.184,06
8. Auflösung von Sonderposten	1.091.462,00	1.149.934,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.809.165,67	4.593.815,77
10. Erträge aus Beteiligungen	27.284,44	25.855,52
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	226.021,69	270.323,93
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67.194,78	85.012,71
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	800.000,00	139.041,19
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwand aus Aufzinsungen 8.171,00 EUR (Vorjahr: 8 TEUR)	100.450,84	119.208,00
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.551.642,14	4.387.442,03
16. Sonstige Steuern	193.101,10	192.858,34
17. Jahresüberschuss	1.358.541,04	4.194.583,69

Anhang

für das Geschäftsjahr 2022 des Kölner Studierendenwerks

A. Allgemeine Angaben

Das Kölner Studierendenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und firmiert als „Kölner Studierendenwerk AöR“ mit Sitz in Köln.

Für den Jahresabschluss gelten nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die zum Jahresabschluss 2022 aufgestellte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen im Gliederungsschema den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist § 265 Abs. 6 HGB angewandt worden. Wegen des besonderen Charakters des Studierendenwerks wurde folgender Posten in der Bilanz ergänzt bzw. umbenannt – Passiva: B. Sonderposten aus Zuwendungen sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten – 2. Sozialbeiträge, 3. Erträge aus Zuschüssen, 15. Ergebnis nach Steuern.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten und das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus Grundstücken und Gebäuden. Die Gebäude werden im Wesentlichen über einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren linear abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 20 Jahren. In 2022 zugegangene geringwertige Wirtschaftsgüter werden in voller Höhe abgeschrieben.

In den Finanzanlagen ist die Beteiligung mit Nominalbeträgen angesetzt. Die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen sind mit ihren Nennbeträgen bzw. mit den zum Bilanzstichtag niedrigeren Kurswerten angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet worden.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen, die Fremdwährungskonten mit dem Buchwert zum 31.12.2022 angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Witwenrenten.

Die in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. für Großreparaturen von TEUR 11.783 (Vorjahr: TEUR 12.327) für die Instandhaltungskosten der Wohnheime und der gastronomischen Einrichtungen werden unter Bezugnahme auf das Wahlrecht in Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB beibehalten und bei Durchführung der im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen verbraucht.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Zudem wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Pensionsrückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2022 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,79 % (Vorjahr 1,87 %). Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden jährliche Rentensteigerungen von 2 % unterstellt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf TEUR 2. Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB – bei Kapitalgesellschaften – einer Ausschüttungssperre.

Die Altersteilzeitrückstellungen wurden nach IDW RS HFA 3 gebildet. Die Rückstellungsberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 0,52 % (Vorjahr: 0,3 %). Dabei ergab sich der Rechnungszins aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Stand Dezember 2022 auf der Grundlage einer

durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von zwei Jahren.

Ein künftiger Anstieg der einkommensabhängigen Leistungen aufgrund allgemeiner Gehaltsdynamik wurde in der Bewertung mit einem Trendansatz von 2 % p.a., der sich sowohl auf einen Erfüllungsrückstand als auch auf die künftigen Aufstockungsbeträge und die gehaltsabhängigen Abfindungszahlungen bei Ende der Altersteilzeit bezieht, berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die RVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Rheinischen Versorgungskassen ist es, Arbeitnehmern der beteiligten Einrichtungen/Unternehmen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Umlage ist in Höhe von 4,25 % (Umlage) des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zuzüglich 3,5 % (Sanierungsgeld) des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von TEUR 1.371 zu zahlen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

a) Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagegitter dargestellt, das integraler Bestandteil des Anhangs ist.

Die Beteiligung von TEUR 1.534 besteht an der Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR, Köln. Gesellschafter der in 1995 gegründeten GbR sind das Kölner Studierendenwerk und die Harald und Hilde Neven DuMont-Stiftung bürgerlichen Rechts. Am gesamten Vermögen der GbR sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Das Eigenkapital der GbR umfasst TEUR 2.478 (Vorjahr: TEUR 2.350). Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 128 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 22) erzielt. Die in den letzten Jahren notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes haben zu einer deutlichen Ertrags- und Liquiditätsbelastung der GbR geführt, die erwartete wirtschaftliche Erholung wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre auswirken. Die im Jahr 2015 vorgenommene Abschreibung in Höhe von EUR 1 Mio. auf die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wird daher bei-

behalten. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von TEUR 201 (Vorjahr TEUR 162). Forderungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr liegen nicht vor.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen TEUR 26 (Vorjahr TEUR 26), die Laufzeit dieser Forderungen ist < 1 Jahr. Die Forderungen betreffen Lieferungen und Leistungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 1.197 (Vorjahr: TEUR 1.644) werden im Wesentlichen die Forderungen aus der Instandhaltungsrücklage Uni-Center TEUR 819 (Vorjahr: TEUR 541), geleistete Kauttionen von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 58), abgegrenzte Zinsen von TEUR 39 (Vorjahr: TEUR 44) sowie an bedürftige Studierende vergebene Hilfsfond- und Studentendarlehen von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 56) ausgewiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 58) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um geleistete Mietkauttionen. Die übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	TEUR	Vorjahr
01.01.2022	86.083	81.888
Einstellung Jahresüberschuss 2022	1.359	4.195
31.12.2022	87.442	86.083

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.740 (Vorjahr: TEUR 3.182) entfallen auf:

	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Bewirtschaftungskosten	1.938	1.572
Urlaubs- und Gleitzeitansprüche	655	503
Altersteilzeit	480	498
Leistungszulagen	322	339
Dienstjubiläum	95	91
Übrige	250	179

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	31.12.2022 (Vorjahr) TEUR	Restlaufzeit unter 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.290 (7.876)	511 (762)	6.779 (7.114)	5.960 (5.326)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.278 (2.305)	2.278 (2.305)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	3.375 (3.359)	1.681 (1.641)	1.694 (1.718)	0 (0)
Gesamt	12.943 (13.541)	4.470 (4.708)	8.473 (8.832)	5.960 (5.326)

Die Restschuld aus hypothekengesicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt TEUR 6.754.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 3.516 (Vorjahr: TEUR 3.249) enthalten im Wesentlichen mit TEUR 3.507 (Vorjahr: TEUR 3.227) von Studierenden vorausbezahlte Sozialbeiträge.

b) Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Vermietung	15.435	15.590
Gastronomie	7.559	2.097
Sonstige Umsatzerlöse	185	272
Gesamt	23.179	17.959

Die Erträge aus Zuschüssen in Höhe von insgesamt TEUR 10.324 (Vorjahr: TEUR 9.751) enthalten unter anderem mit TEUR 5.660 (Vorjahr: TEUR 5.603) den vom MKW für das Haushaltsjahr 2022 gewährten Festbetrag. Weitere Zuschüsse sind dem KSTW für Energiemehrkosten in Höhe von TEUR 544 und für die Bewältigung der Corona-Pandemie in Höhe von TEUR 395 gewährt worden. Diese Zuschüsse sind gleichfalls unter dieser Position ausgewiesen.

- In den sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 925 (Vorjahr: TEUR 1.809) sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 98 (Vorjahr: TEUR 335) und aus der Auflösung von Wertberichtigungen mit TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 13) enthalten. An periodenfremden Erträgen wurden in 2022 Waschmaschinenerlöse in Höhe von TEUR 6, Energiekosten in Höhe von TEUR 47 und Kartenguthaben in Höhe von TEUR 256 vereinnahmt.

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen und Zuschüsse betragen TEUR 1.091 (Vorjahr: TEUR 1.150). Die Sozialbeiträge sind von TEUR 12.621 um TEUR 766 auf TEUR 13.387 gestiegen. Dies resultiert in erster Linie durch die Erhöhung des Sozialbeitrages. Im SoSe 2022 wurde der Beitrag auf EUR 80,00 und im WS 2022-2023 auf EUR 90,00 angehoben.

Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) betrug:

	2022	Vorjahr
Vollzeitbeschäftigte	296	296
Teilzeitbeschäftigte	275	292
Gesamt	571	588

Materialaufwand

Der Materialaufwand ist um TEUR 4.059 von TEUR 10.078 auf TEUR 14.137 gestiegen. Der erhöhte Aufwand resultiert überwiegend aus erhöhtem Wareneinsatz im Bereich der Hochschulgastronomie.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.809 (Vorjahr: TEUR 4.594) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 1.064 (Vorjahr: TEUR 976), Raumkosten mit TEUR 773 (Vorjahr: TEUR 851), sonstige Personalkosten mit TEUR 490 (Vorjahr: TEUR 348), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 131 (Vorjahr: TEUR 172), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 44 (Vorjahr: TEUR 19) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 69). Des Weiteren sind Kosten für Mediendienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit TEUR 215 (Vorjahr: TEUR 119) und Kosten des Zahlungsverkehrs TEUR 164 (Vorjahr: TEUR 99) entstanden.

An periodenfremden Aufwendungen sind in 2022 insgesamt TEUR 54 angefallen. Diese betreffen im wesentlichen Energiekosten mit 32 TEUR und Betriebskosten-Abrechnung aus dem Jahre 2021 mit TEUR 13.

Finanzergebnis

Im Finanzergebnis sind Zinsen aus der Eigenkapitalverzinsung der GbR in Höhe von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 26) enthalten, die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Wertpapiere beliefen sich auf TEUR 800 (Vorjahr: TEUR 139). Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen betragen TEUR 293 (Vorjahr: TEUR 355).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.359 in die Rücklage gem. § 11 StWG NRW einzustellen.

Sonstige Angaben

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit TEUR 1.678 (Vorjahr: TEUR 1.706) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus vergebenen Bauaufträgen von TEUR 12.482 (Vorjahr: TEUR 12.475) und aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 2.447 (Vorjahr: TEUR 2.465).

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) wurde zuletzt am 26. August 2021 abgegeben und ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.kstw.de) zugänglich gemacht worden.

D. Organe des Studierendenwerks

Verwaltungsrat

Die Studierenden von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 1. StWG NRW

- Frau Leona Schmitz
(Vorsitzende des Verwaltungsrats bis zum 20.04.2023)
Universität zu Köln
- Frau Antonia Landgraf seit 18.08.2022
Deutsche Sporthochschule
- Herr Luca Beckmann-Metzner ab 20.04.2023
Deutsche Sporthochschule
- Frau Hannah Schulze Zurmussen seit 01.09.2022
Universität zu Köln
- Frau Isabell Loell bis 18.08.2022
Universität zu Köln
- Frau Ella Nele Bent ab 20.04.2023
Technische Hochschule Köln
- Herr Julian Gosmann
(Vorsitzender des Verwaltungsrats ab dem 20.04.2023)
Technische Hochschule Köln

Ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 2. StWG NRW

- Frau Ltd. Reg.-Direktorin Ina Gabriel bis 20.04.2023
(Stellvertreterin des Kanzlers)
Universität zu Köln
- Herr Karsten Gerlof ab 20.04.2023
(Kanzler)
Universität zu Köln

Zwei Bedienstete des Studierendenwerks (§ 4 (1) 3. StWG NRW)

- Herr Erdinc Arslan bis 20.04.2023
(Personalratsvorsitzender)
- Frau Kerstin Alsdorf bis 30.06.2022
(Gleichstellungsbeauftragte)

- Agata Dudacy ab 01.07.2022
(Personalratsvorsitzende)
- Herr Yannick Thomas ab 20.04.2023
(Sachbearbeiter Bereich Finanzen)

Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet § 4 (1) 4. StWG NRW

- Herr Christoph Ripp
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 5. StWG NRW

- Frau Prof. Sylvia Heuchemer
Technische Hochschule Köln

Die konstituierende Sitzung für das neu gewählte Gremium findet am 20. April 2023 statt.

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates fielen im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von TEUR 5 (Vorjahr: EUR 5) an. Hiervon entfielen auf:

	EUR
Erdinc Arslan	360
Antonia Landgraf	120
Agata Dudacy	180
Ina Gabriel	420
Prof. Dr. Sylvia Heuchemer	300
Christoph Ripp	420
Kerstin Alsdorf	180
Julian Gosmann	420
Hanna Schulze Zurmussen	180
Isabell Loell	240
Leona Schmitz	1.680

Geschäftsführung

- Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A., Geschäftsführer
- Frank Leppi, stellvertretender Geschäftsführer und Abteilungsleiter Interner Service bis 31.10.2023
- Dr. Simon Drechsler, stellvertretender Geschäftsführer und Abteilungsleiter Interner Service seit 01.03.2023

Die Bezüge des Geschäftsführers für das Jahr 2022 belaufen sich auf TEUR 151, die Bezüge des stellvertretenden Geschäftsführers für das Jahr 2022 belaufen sich auf TEUR 84.

Gesamtbezüge der früheren Geschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 153) wurden für frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen gebildet. Im Geschäftsjahr wurden Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 50) an Hinterbliebene von früheren Geschäftsführern ausbezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2022 wird vom Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistung ein Gesamthonorar von TEUR 23

netto bzw. TEUR 27 brutto erwartet. Rechnungen und Zahlungen hierfür werden erst in 2023 anfallen.

Nachtragsbericht

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die stark angestiegene Inflationsrate und die damit verbundenen ansteigenden Zinssätze haben nach Abschluss des Geschäftsjahres Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Nähere Angaben hierzu enthält der Lagebericht.

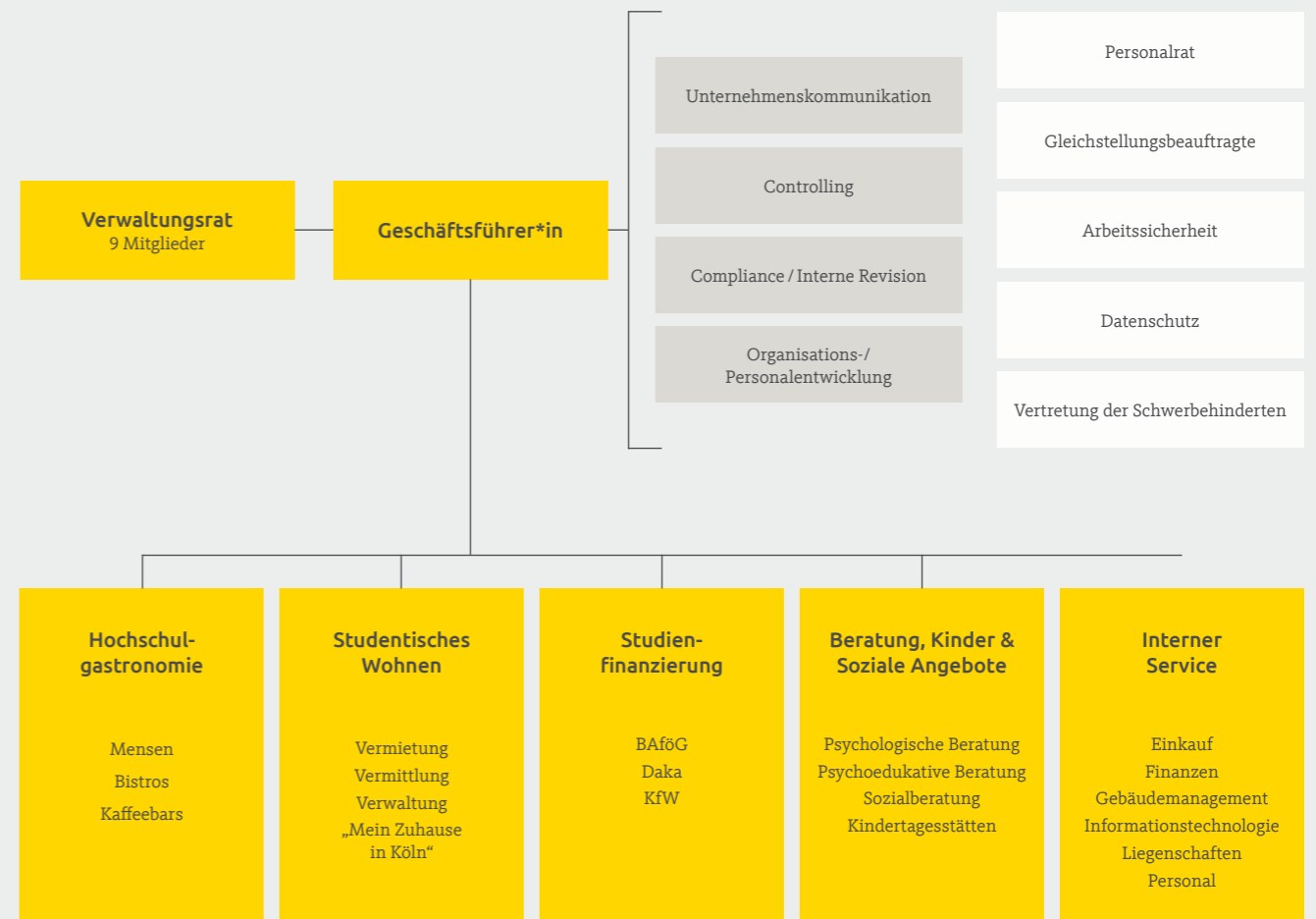
Köln, den 21. April 2023



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.
Geschäftsführer

Organigramm

Organisation des Kölner Studierendenwerks
Stand 30.07.2022



Anlagegitter

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022
Kölner Studierendenwerk AÖR, Köln

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwert	
	01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022		01.01.2022	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.195.677,89	12.618,97	0,00	0,00	1.208.296,86		1.009.095,89	102.713,97	0,00	0,00	1.111.809,86	96.487,00	186.582,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	166.421.247,65	11.030,57	12.573.538,68	0,00	179.005.816,90		82.945.341,25	3.341.110,25	0,00	0,00	86.286.451,50	92.719.365,40	83.475.906,40
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.828.940,27	1.435.175,05	0,00	307.077,39	20.957.037,93		16.000.748,27	1.877.024,45	0,00	305.952,79	17.571.819,93	3.385.218,00	3.828.192,00
3. Anlagen im Bau	17.287.228,23	6.445.681,72	- 12.573.538,68	476.896,82	10.682.474,45		0,00	0,00	0,00	0,00	10.682.474,45	17.287.228,23	
	203.537.416,15	7.891.887,34	0,00	783.974,21	210.645.329,28		98.946.089,52	5.218.134,70	0,00	305.952,79	103.858.271,43	106.787.057,85	104.591.326,63
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	1.533.875,65	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.991.680,67	0,00	0,00	81.359,21	2.910.321,46		1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.910.321,46	1.991.680,67
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	17.358.117,56	0,00	0,00	36.433,24	17.321.684,32		472.960,93	600.000,00	4.998,57	0,00	1.067.962,36	16.253.721,96	16.885.156,63
4. Sonstige Ausleihen	6.325.096,02	1.687.024,94	0,00	1.832.437,84	6.179.683,12		62.879,72	200.000,00	0,00	3.659,72	259.220,00	5.920.463,12	6.262.216,30
	28.208.769,90	1.687.024,94	0,00	1.950.230,29	27.945.564,55		1.535.840,65	800.000,00	4.998,57	3.659,72	2.327.182,36	25.618.382,19	26.672.929,25
	232.941.863,94	9.591.531,25	0,00	2.734.204,50	239.799.190,69		101.491.026,06	6.120.848,67	4.998,57	309.612,51	107.297.263,65	132.501.927,04	131.450.837,88

Studierendenwerkgesetz

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG)
Vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,

9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie

mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums ei-

ner Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.

- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu

erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person.

Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen

(§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studierendenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studierendenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder

Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung

Satzung des Kölner Studierendenwerks
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. April 2015

Das Studierendenwerk Köln hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV NW Nr. 27/2014) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Köln führt den Namen „Kölner Studierendenwerk“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „AöR“ hinzugefügt wird.
- (2) Es hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
 4. Psycho-Soziale Dienste,
 5. studienbegleitende Kompetenzförderung im Benehmen mit den Hochschulen,
 6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
 7. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 8. Förderung kultureller Interessen und internationa-

ler Kontakte der Studierenden im Benehmen mit den betroffenen Studierendenschaften und Hochschulen,

9. Schaffung von Möglichkeiten intensiver Kommunikation der Studierenden,
 10. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
 11. Ferner kann das Studierendenwerk die Verfasste Studierendenschaften und die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Studierendenwerk strebt die Kooperation mit anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaften und der Hochschulen an.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 StWG darf die Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks nicht gefährden.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei darf die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.
- (6) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweilig geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen des Studierendenwerks trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz wahr.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 1. vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks, davon
 - zwei Student/inn/en der Universität zu Köln,
 - ein/e Student/in der Fachhochschule Köln,
 - ein/e Student/in der Deutschen Sporthochschule Köln.
 2. ein anderes Mitglied der Hochschulen. Dieses Mitglied wird von der Universität zu Köln entsandt. Entsendet die Universität zu Köln das Mitglied nach Nr. 5, so entsendet die Fachhochschule Köln das andere Mitglied der Hochschulen,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StWG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Es tritt an dessen Stelle, wenn bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates kein Mitglied gewählt ist oder das Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Verliert ein Mitglied den Status oder die Hochschulzugehörigkeit, die es bei seiner Wahl innehatte, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein. Wird ein Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, dann endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden

Zeitraum. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind nach den Vorgaben des StWG NRW jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.
- (7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden auf einer Personalversammlung gemäß § 45 LPVG in geheimer Abstimmung gewählt.
- (8) Für die Wahl des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Zur jeweiligen Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der Gruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.
- (10) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Dies ist nur möglich bei entsprechender Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung bzw. in der vorangegangenen Sitzung und gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über:

1. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
5. Bestimmungen bzw. Änderungen zur Gemein-

nützigkeit (gemäß § 3 dieser Satzung in einer besonderen Satzung) ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über:

1. Änderungen der Satzung,
 2. Vorschläge für die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund,
 3. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.
- ist die Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen des § 6 Abs. 1 StWG die Geschäftsführung. Er kann von dem/der Geschäftsführer/in jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes,
 4. Verträge mit Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
 5. Richtlinien für den Hilfsfonds und den Gesundheitsförderungsfonds,
 6. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften und ggf. Beschlüsse zur Beteiligung von Delegierten an Mitgliederversammlungen.
- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) von 60,- € für jede Sitzung, an der sie zumindest während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen, höchstens jedoch 180,- € im Monat. Der/die Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld, höchstens jedoch 360,- € im Monat und darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgendes regelt:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Dies gilt auch für den/die ständige/n Vertreter/in der Geschäftsführung.

§ 7 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, der/die Geschäftsführer/in es beantragt oder der/die Vorsitzende es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht, soweit es ihnen aufgrund des Studierendenwerksgesetzes (StWG) oder dieser Satzung zusteht. Das Rederecht kann darüber hinaus vom Gremium im Einzelfall durch Beschluss erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gestellt werden.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die anderen Gremien des Studierendenwerks oder dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt und mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen wird.
- (5) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen und den Rat der Hochschulen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (6) Sofern bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet, kann der/die Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben. Dies sollte nicht sofort geschehen, sondern erst nach erneuter Beratung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung bei dann immer noch bestehender Stimmgleichheit. Satz 2 gilt nicht, sofern der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Angelegenheit sofort zu entscheiden oder der/die Geschäftsführer/in die Angelegenheit als dringlich bezeichnet. § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG gilt nicht bei der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Im Studierendenwerk besteht die Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer/in.
- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/ richten sich nach § 9 des Studierendenwerksgesetzes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf, die dem Verwaltungsrat anzuzeigen sind.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n oder mehrere ständige/n Vertreter/in/nen aus dem Kreise der Abteilungsleiter/innen bestellen. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig ausführlich und umfassend über die Lage und Entwicklung des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

§ 9 Rat der Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk richtet als Beirat einen Rat der Hochschulen ein. Dieser berät die Organe des Studierendenwerks in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitglieder sind die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse können sich durch ein Mitglied des jeweiligen AStA vertreten lassen. Die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en können sich vertreten lassen durch ein Mitglied des jeweiligen Rektorats oder Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rats der Hochschulen.
- (6) Der Rat der Hochschulen tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Vertreterversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 10 StWG NRW beschließen. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 11 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, zu deren Einstellung und Entlassung die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist, sind die Beschäftigten mit Abteilungsleiterfunktion.
- (2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist auch erforderlich bei der Einstellung und Entlassung der Leitung der Innenrevision und der Entlassung von Bediensteten, die Mitglied im Verwaltungsrat sind oder innerhalb des letzten Jahres waren.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben unberührt.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss mindestens ausgeglichen sein.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Verwaltungsrat erörtert und beschlossen werden kann. Beabsichtigte oder sich ergebende Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans sind dem Verwaltungsrat vor ihrer Umsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
- (3) Dem Verwaltungsrat sind regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorzulegen. Das nähere, insbesondere zu Turnus, Fristen und Umfang, regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

§ 13 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Kölner Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellende Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang nach § 264 Abs. 1 HGB) und Lagebericht wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 15 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Sie treten, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Ersten des Monats in Kraft, der der Bekanntmachung folgt.
- (3) Die Satzungen des Studierendenwerks müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates wiedergeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Studierendenwerks tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Studierendenwerks vom 12. November 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Ministeriums vom 26. März 2015 (Az. 124).

Köln, den 16. April 2015

gez. Ann-Katrin Schäfer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Jörg J. Schmitz
Geschäftsführer

Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Verwaltungsrat

Leona Schmitz (Studierende, Universität zu Köln & Rechtsreferendarin am LG Köln)
Vorsitzende des Verwaltungsrats
Verein zur Förderung unabhängiger Hochschulpolitik – Unabs (Mitglied)

Christoph Ripp (Softwareentwickler)
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats
Etagis GmbH (Gesellschafter)

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

Professorin & Vizepräsidentin für Lehre und Studium der TH Köln
Hochschulrat der Hochschule Fulda (Vorsitzende)

Ltd. Reg-Dir. Ina Gabriel

Stellvertreterin des Kanzlers der Universität zu Köln

Erdinc Arslan

Bereichsleitung interner Service – Liegenschaften im Kölner Studierendenwerk
BoxRing Hilden e.V. (Mitglied)
Dersim Gemeinde Köln e.V. (Mitglied)

Kerstin Alsdorf

(letztmalige Teilnahme als Mitglied des Verwaltungsrats am 24.05.2022)
Gleichstellungsbeauftragte im Kölner Studierendenwerk

Agata Dudacy

(erstmalige Teilnahme als Mitglied des Verwaltungsrats am 18.08.2022)
Mitarbeiterin und Beschäftigtenvertreterin im Kölner Studierendenwerk

Isabell Loell (Studierende, Universität zu Köln)
(letztmalige Teilnahme als Mitglied des Verwaltungsrats am 18.08.2022)

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität zu Köln - AStA (2. Vorsitzende bis 01/22 & Projektleiterin v. 02/22 bis 05/22)
Studierendenparlament der Universität zu Köln (studentische Vertreterin)
Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (studentische Vertreterin)
SPD (Parteimitglied)

Hannah Schulze Zurmussen (Studierende, Universität zu Köln)
(erstmalige Teilnahme als Mitglied des Verwaltungsrats am 29.09.2022)

Julian Gosmann

(Studierender, TH Köln)
Allgemeiner Studierendenausschuss der TH Köln – AStA (Projektmitarbeiter)
Studierendenparlament der TH Köln (Mitglied)
Fachschaftsvertreter*innenkonferenz der TH Köln (Sprecher)
Zentraler Studienbeirat der TH Köln (Mitglied)
Fachschaftsrat Rettungsingenieurwesen, Anlagen-, Energie- und Verfahrenstechnik (Mitglied)

Antonia Landgraf

(Studierende, DSHS Köln)
(erstmalige Teilnahme als Mitglied des Verwaltungsrats am 18.08.2022)
Allgemeiner Studierendenausschuss – AStA der DSHS Köln (Referentin für Hochschulpolitik & politische Bildung sowie stellv. Vorsitzende)
Studierendenparlament der DSHS Köln (ordentliches Mitglied)

Geschäftsführung

Jörg Johann Schmitz

Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (Vertreter des Mitglieds „Kölner Studierendenwerk AöR“)
Deutsches Studierendenwerk e.V. - ehem. Deutsches Studentenwerk e.V. (Vertreter des Mitglieds „Kölner Studierendenwerk AöR“)
Erste Hennefer Karnevals-Gesellschaft 1902 e.V. (Mitglied)
Radclub „CITO“ Hennef-Geistingen 1906 e.V. (Mitglied)
Deutscher Alpenverein e.V. (Mitglied)
Brutzelbrüder Hennef e.V. (Mitglied)
Wingfründe e.V. (Mitglied)

Beitragsordnung

des Kölner Studierendenwerks AöR vom 25. April 2022

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AöR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Technischen Hochschule Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln) und der CBS International Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
- Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird auf 90,00 EUR festgesetzt.

§ 3

- Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - mit der Einschreibung,
 - mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
 - für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
- Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

- Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.
- Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 07.04.2022.

Köln, den 25. April 2022



Leona Schmitz
Vorsitzende des Verwaltungsrats